



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. Oktober 2002

NR. 2071

Oberbuchsiten: Gestaltungsplan "Steinacker Süd" (Parzelle GB Nr. 2153) mit Sonderbauvorschriften; Aufhebung Gestaltungsplan "Zünacker" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Oberbuchsiten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Steinacker Süd" (Parzelle GB Nr. 2153) mit Sonderbauvorschriften und die Aufhebung des Gestaltungsplanes "Zünacker" zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan "Steinacker Süd" mit Sonderbauvorschriften soll eine dem Massstab und der Struktur des Dorfbildes angepasste Überbauung der Parzelle GB Nr. 2153 in der Bauzone (Wohnzone W2a) sicherstellen und den Gestaltungsplan "Zünacker" (RRB Nr. 4091 vom 19. Dezember 1989) ersetzen.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes "Steinacker Süd" und die Aufhebung des Gestaltungsplanes "Zünacker" erfolgte in der Zeit vom 17. September bis zum 17. Oktober 2001. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche jedoch zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan "Steinacker Süd" bei gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Gestaltungsplanes "Zünacker" am 27. Mai 2002.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Steinacker Süd" mit Sonderbauvorschriften (Parzelle GB Nr. 2153) der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten wird genehmigt.
- 3.2. Der Gestaltungsplan "Zünacker" (RRB Nr. 4091 vom 19. Dezember 1989) der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten verliert seine Rechtskraft und wird aufgehoben.
- 3.3. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Oberbuchsiten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4. Die Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'223.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Kostenrechnung EG Oberbuchsitzen:

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'200.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	<u>2'223.--</u>	=====

Zahlungsart: mit Rechnung zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später)

[H:\Daten\Projekte\2002\079np02499\RRB_GP_Steinacker Süd.doc]

Amt für Umwelt

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Thal-Gäu, Herrengasse 10, 4710 Balsthal

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung

Gemeindepräsidium der EG, 4625 Oberbuchsitzen, mit je 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später),
(mit Rechnung)

Steiner & von Wyl Generalunternehmung, Architekturbüro, Fülenbacherstrasse 35, 4624 Härkingen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen: Genehmigung Gestaltungsplan "Steinacker Süd" mit Sonderbauvorschriften; Aufhebung Gestaltungsplan "Zünacker")